

**Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag**

**über**

**Search Call**

**im Zusammenhang mit der Bereitstellung der  
Teilnehmeranschlussleitung (TAL)**

zwischen

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

nachfolgend „KUNDE“ genannt

und

Telekom Deutschland GmbH

Landgrabenweg 151

53227 Bonn

nachfolgend „Telekom“ genannt

gemeinsam "Vertragsparteien" genannt

## **Präambel**

Die Vertragsparteien haben am xx.xx.xxxx einen Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung („TAL-Vertrag“) abgeschlossen. Auf Basis dieses Vertrages stellt die Telekom den Endkunden des Kunden Teilnehmeranschlussleitungen („TAL“) bereit und überlässt diese dem Kunden zur Nutzung für ihre Endkunden.

Die Vertragsparteien schließen darüber hinaus folgende Vereinbarung:

### **1. Gegenstand des Vertrages**

Die Telekom bietet KUNDE auf Basis dieser Vereinbarung in Ergänzung zur Bereitstellung der TAL, die nachstehend beschriebene Leistung an.

Die Bereitstellung der TAL ist im TAL-Vertrag geregelt, dessen Bestimmungen nebst Anhängen sowie Zusatzvereinbarungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

### **2. Leistungen der Telekom**

Die Telekom erbringt im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten die beschriebene Leistung. KUNDE kann diese Leistungen für alle TAL-Varianten gemäß TAL-Vertrag beauftragen. Voraussetzung ist, dass KUNDE die gewünschte Leistung gemäß Ziffer 3 beauftragt, ein Endkundenbesuch erforderlich ist und KUNDE die übrigen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 4 erfüllt.

Konkret erbringt die Telekom folgende Leistung:

- Trifft der Service Techniker den Endkunden des Carriers zum Erledigungstermin /Endkundentermin nicht an, ruft er über das Voice Web Portal (VWP) der Telekom die Hotline des Carriers an.
- Der Service Techniker informiert die Hotline des Carriers über den Anlass des Anrufes „Search Call“, die Vertrags-/Auftragsnummer und darüber, dass der Endkunde des Carriers am Endkundenstandort nicht angetroffen wurde.
- Der Service Techniker wartet an der Hotline des Carriers bis zu 5 Minuten auf das Ergebnis der Ermittlung der Hotline zur Auffindung des Endkunden.
- Kann die Hotline des Carriers den Endkunden nicht auffinden, setzt der Service Techniker die TAL-Bereitstellung gemäß TAL-Vertrag fort.
- Bei Nichterreichen der Carrier Hotline und damit der vermittelnden Stelle, unternimmt das VWP bis zu zwei weitere Anrufversuche innerhalb von 2 Minuten.
- Ist kein Anrufversuch erfolgreich, weil die Hotline des Carriers nicht erreicht werden kann, vermerkt der Service Techniker das im Wholesale SMN.

Der Service Techniker setzt die Leistungserbringung gemäß TAL-Vertrag im unmittelbaren Anschluss an die vorstehenden genannten Anrufe bzw. Anrufversuche fort, d. h. die Regelungen des TAL-Vertrages bleiben von den vorgenannten Leistungen unberührt.

Eine Terminverschiebung durch die Hotline des Carriers sowie sonstige Verabredungen, sind im Rahmen des Search Calls nicht möglich.

### 3. Beauftragungsprozess

#### Beauftragung mit der TAL-Bestellung:

KUNDE beauftragt den Search Call bei jeder TAL-Bestellung, indem er bei der TAL-Bestellung im jeweiligen Bemerkungsfeld folgendes Produktkürzel angibt:

#SC#

Wenn für einen Endkundenstandort mehrere TAL-Bestellungen vorliegen, wird Telekom den Search Call nur einmalig durchführen.

Um eine hohe Callquote zu gewährleisten, kann KUNDE eine einzelfallbezogene Beauftragung des Search Calls nicht veranlassen, d. h. KUNDE muss bei allen TAL-Bestellungen den Call mit beauftragen.

### 4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- KUNDE gibt die Hotline Rufnummer für die Entgegennahme des Search Call bekannt.

Die genannte Hotline Rufnummer muss bundesweit entgeltfrei erreicht werden können. Es sind nur Zielrufnummern mit führender 0 gültig (keine 00 und keine Sondernummern 0900, 0700, 0180, 0181, 188, etc.). KUNDE darf keine Hotline Rufnummer verwenden, die von diesem für seine eigenen Endkundenkontakte genutzt wird bzw. die über ein Wartefeld verfügt.

- KUNDE stellt sicher, dass die im Netz oder über Netzgrenzen hinweg übertragene Rufnummerninformation des Service Technikers nicht gespeichert oder in anderer Form dokumentiert und verarbeitet wird.

### 5. Entgelte

Soweit Entgelte nicht genehmigungspflichtig sind, vereinbaren die Vertragsparteien einen Preis in Höhe von 0,0174 Euro pro Sekunde.

Alle Preise sind Nettopreise, die zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

a) Soweit Entgelte genehmigungspflichtig sind, hat KUNDE die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte jeweils für die Dauer der Rechtswirksamkeit der erteilten Genehmigung oder Anordnung zu zahlen.

Die jeweils genehmigten und angeordneten Entgelte werden von der BNetzA in ihrem Amtsblatt veröffentlicht. Sie können ebenfalls im Extranet der Telekom eingesehen werden. In den Entgelten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Für die Zwecke des § 35 Abs.5 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Abs.5 Satz 1 und 3 (Rückwirkung), gelten die von der Telekom jeweils beantragten Entgelte als vereinbart.

Die jeweils beantragten Entgelte können im Extranet eingesehen werden. Die Telekom wird KUNDE auf die Änderung der im Extranet eingestellten beantragten, genehmigten und angeordneten Entgelte schriftlich hinweisen.

Die Telekom behält sich das Recht vor, neue Entgelte zu beantragen und gegen die jeweilige Entgeltgenehmigung oder Anordnung gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, die beantragten höheren Entgelte ganz oder teilweise rückwirkend durchzusetzen. Soweit KUNDE die vereinbarten oder genehmigten Preise für nicht genehmigungsfähig hält, behält KUNDE sich vor, diese Position in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zu vertreten.

b) Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht, so gilt für einen Zeitraum von weiteren drei Monaten ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart. Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung der nach Ablauf der drei Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, ist die Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ist KUNDE mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat KUNDE das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.

c) Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, gelten die Regelungen gemäß Buchstabe b) für den Zeitraum ab der betreffenden Entscheidung entsprechend.

## **6. Abrechnung / Zahlungsmodalitäten / Rechnungseinwendungen**

(1) Die Telekom wird die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen - getrennt von den im Rahmen des TAL-Vertrages erfolgten TAL-Leistungen - über eine separate Buchungskontonummer abrechnen. Die Rechnungsstellung gemäß TAL-Vertrag für Leistungen auf Basis des TAL-Vertrages bleiben hiervon unberührt.

(2) Abrechnungsrelevant sind alle TAL-Aufträge mit Endkundeneinsatz, für die ein Call erfolgreich durchgeführt wurde.

Sobald das Voice Web Portal den Versuch einer Verbindungsherstellung zu einer Rufnummer aufnimmt, ist der Call erfolgreich und abrechnungspflichtig. Ausnahme: Der Call wird durch den Service Techniker abgebrochen.

Alle Anrufe werden vom Voice Web Portal pro Call wie folgt dokumentiert:

- (a) Verbindung nicht hergestellt (keine Gesprächsannahme)
- (b) Verbindung besetzt
- (c) Verbindung hergestellt

mit der Rufnummer, zu der die Verbindung aufgebaut/hergestellt wurde.

Die Anruf-Dokumentation aus dem Voice Web Portal, mit der Calldauer (Handlingtime VWP + Talktime) pro Call werden dem Kunden als rechnungsbegründende Unterlage für alle abrechnungsrelevanten TAL-Aufträge zur Verfügung gestellt.

(3) Telekom stellt die Leistungen monatlich nach Leistungserbringung in Rechnung. Die Entgelte werden mit Erbringung der Leistung fällig und sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung auf das in der Rechnung benannte Konto gutzuschreiben.

(4) Die Rechnungen über die Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis sendet die Telekom an die nachfolgend angeführte Anschrift:

XXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXX

(5) Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben, sofern der der Einwendung zu Grunde liegende Umstand innerhalb der vorgenannten Frist bekannt geworden ist. Nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Rechnung ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche von Kunde bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

## **7. Geheimhaltung**

Für den Umgang mit vertraulichen Erkenntnissen und Informationen gelten für die Vertragsparteien die Vorschriften des TAL-Vertrages.

## **8. Vertragsbeginn und –beendigung**

Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft. KUNDE kann die Leistungspakete frühestens ab (xx.xx.xxxx) beauftragen.

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn kein TAL-Vertrag mehr besteht.

Die Vertragsparteien können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **9. Schlussbestimmungen**

### **(1) Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Gerichtsstand ist für alle aus diesem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten Bonn. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

### **(2) Ausschließlichkeit**

Dieser Vertrag umfasst die gesamten bis zum Vertragsabschluss zwischen den Vertragsparteien bezüglich des Vertragsgegenstandes getroffenen Vereinbarungen. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind insoweit ausschließlich in diesem Vertrag festgelegt.

### **(3) Zession, Vertragsübernahme**

Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig.

(4) Vertragsänderungen oder -ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

## 10. Sonstige Bedingungen

Soweit diese Zusatzvereinbarungen keine spezielle Regelung enthält, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Vertrages über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung nebst abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen.

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

xxxxxxxxxxxxxxxxxx

\_\_\_\_\_  
Unterschrift:

Name:

(Ort, Datum)

xxxxxxxxxxxxxxxxxx

\_\_\_\_\_  
Unterschrift:

Name:

(Ort, Datum)

Telekom Deutschland GmbH  
Zentrum Wholesale

\_\_\_\_\_  
Unterschrift:

Name:

(Ort, Datum)

Telekom Deutschland GmbH  
Zentrum Wholesale

\_\_\_\_\_  
Unterschrift:

Name: